

Wetterwarnungen — Katastrophenverhütung — beziehen sich insbesondere auf folgende Wettererscheinungen:

- Windspitzen von 25 bis 29 m/s
- ergiebiger Regen ($> 25 \text{ mm}/6 \text{ h}$ oder $> 50 \text{ mm}/12 \text{ h}$)
- Schneefall ($21 \text{ cm}/12 \text{ h}$)
- Schneeverwehungen
 - Schneefall ($Si \text{ } 15 \text{ cm}/12 \text{ h}$) bei mittlerer Windgeschwindigkeit $> 6 \text{ m/s}$
 - Vorhandensein einer lockeren Schneedecke $2\text{ä} 15 \text{ cm}$ und mittlere Windgeschwindigkeit $2; 8 \text{ m/s}$
- verbreitetes Glatteis am Erdboden
- Tauwetter mit länger anhaltendem Regen bei einer Schneedecke $2; 15 \text{ cm}$
- strenger Frost mit Höchstwerten der Lufttemperatur an mehreren Tagen unter $-10 \text{ }^\circ\text{C}$.

b) „Unwetterwarnung — Katastrophenverhütung“

wenn mit extremen Wettererscheinungen zu rechnen ist, in deren Folge umfangreiche erhebliche Störungen bzw. Auswirkungen in Industrie und Landwirtschaft, im Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erwarten sind und deren Abwehr bzw. Bekämpfung umfassende Sofortmaßnahmen im Sinne des Katastrophenschutzes erfordern.

Unwetterwarnungen — Katastrophenverhütung — beziehen sich insbesondere auf folgende Wettererscheinungen:

- Windspitzen über 30 m/s
- extreme Starkniederschläge ($2? 50 \text{ mm}/6 \text{ h}$)
- verbreitetes Glatteis am Erdboden und plötzlich verbreitet starker Eisansatz an Gegenständen über dem Erdboden.

c) „Ergänzungen zur Wetterwarnung bzw. Unwetterwarnung — Katastrophenverhütung“

wenn nach Herausgabe von Warnungen Veränderungen in der Wetterlage zu erwarten sind.

d) „Wetterentwarnung — Katastrophenverhütung“

wenn die gefährdende Wettererscheinung beendet ist bzw. nicht eintritt.

Wetterwarnungen enthalten:

- die Art der zu erwartenden Wettererscheinungen und ihre Intensität
- den Geltungsbereich
- den voraussichtlichen Zeitraum des Auftretens der Wettererscheinung.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Bei Erhalt von Warnungen sind prinzipiell folgende Maßnahmen zu realisieren:

1. Bei „Wetterwarnung — Katastrophenverhütung“

- unverzügliche Weitergabe der Warnung auf der Grundlage vorbereiteter bestätigter Benachrichtigungspläne;
- Information der festgelegten Leitungskader;
- Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Schäden;
- Gewährleistung der ständigen Erreichbarkeit und Informationsbereitschaft;
- Aufklärung und Sicherung bzw. Beseitigung eingetretener Gefahrenstellen, Störungen und Schäden;
- Kontrolle der Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen in nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen

sowie der Einsatzbereitschaft von Ersatzanlagen, insbesondere für die Energieversorgung.

2. Bei „Unwetterwarnung — Katastrophenverhütung“

- unverzügliche Weitergabe der Warnung auf der Grundlage vorbereiteter, bestätigter Benachrichtigungspläne;
- Herstellung der Einsatzbereitschaft verantwortlicher Leitungskader und der Arbeitsstäbe im verkürzten Bestand;
- Herstellung der Einsatzbereitschaft von Spezial- und Einsatzkräften sowie Technik und Geräten für Sofortmaßnahmen in Abhängigkeit vom Charakter der gefährdenden Wettererscheinung und den territorialen und betrieblichen Bedingungen;
- Information der Werk tätigen im erforderlichen Umfang;
- Realisierung vorbeugender Sicherheits-, Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Sinne des Katastrophenschutzes und Durchsetzung erforderlicher Verhaltensregeln in Betrieben und Einrichtungen;
- durchgängige Besetzung gefährdeter Betriebe, Objekte und Einrichtungen;
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft und Gewährleistung der Inbetriebsetzung vorhandener Ersatzanlagen, insbesondere für die Energieversorgung;
- Aufklärung und Sicherung bzw. Beseitigung eingetretener Gefahrenstellen, Störungen und Schäden;
- Kontrolle der Realisierung der Benachrichtigung und eingeleiteter Maßnahmen.

**Siebente Durchführungsbestimmung¹
zur Transportverordnung**

**— Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung
zur Transportverordnung —**

vom 11. Oktober 1979

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. I Nr. 26 S. 253) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bereitstellung des bestellten Transportraumes ist erfolgt, wenn dieser am Stellplatz/an der Ladestelle zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem Zustand bereitsteht. Der Transportkunde ist verpflichtet, den bereitgestellten Transportraum auf Eignung für die zu transportierende Gutart zu prüfen. Stellt er dabei fest, daß der bereitgestellte Transportraum aus hygienischen oder anderen zustandsbedingten Gründen nicht geeignet ist, kann er diesen zurückweisen.“

§ 2

Die §§ 8 bis 16 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die gesetzlichen Ladefristen für das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen werden nach der Nutzmasse und der Aufbauart des bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges be-

¹ 6. DB vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 281)